

Verein der Freunde und Förderer der Lindenschule Frechen e. V.:

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen " Verein der Freunde und Förderer der Lindenschule Frechen e. V. " und hat seinen Sitz in Frechen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne der §§ 51 Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Kultur und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen insbesondere
 - a) die Pflege zwischen Schule und Elternhaus und die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - b) die Unterstützung der schulischen Arbeit durch Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln.
 - c) die Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen.
 - d) die Unterstützung bedürftiger Schüler bei Studien- und Wanderfahrten.
 - e) die Erstattung der fehlenden Reisekosten bei Schulfahrten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes aufgrund eines vom Antragsteller unterzeichneten Aufnahmeantrags. Durch die Abgabe erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Erklärung des Austritts aus dem Verein seitens des Mitglieds, jedoch nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

b) durch Ausschluss aus dem Verein, sofern das Mitglied dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder dem Verein geschadet hat.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) zwei Beisitzern/innen
- f) den geborenen Mitgliedern

(2) Geborene Mitglieder sind der/die Schulleiter/in zwei weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums, die von der Lehrerkonferenz zu wählen sind der Vorsitzende der Schulpflegschaft Die geborenen Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestellen.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. Der/die Vorsitzende
 2. Der/die Kassierer/in
 3. Der/die Schriftführer/inDer Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu dieser Vertretung genügt die Zeichnung durch **ein Mitglied** des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um den Etat aufzustellen. Im Rahmen des Etats kann der Kassierer Auszahlungen vornehmen.
Ferner tritt der Vorstand zusammen, wenn die Zwecke des Vereins dies erfordern.
- (7) Die Sitzung leitet der Vorsitzende.
- (8) Der Vorstand beschließt im Rahmen des § 2 (2) über die Fördermittel.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (12) Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.
- (13) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein.

Alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung soll mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (5) Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Beschließung, Änderung und Ergänzung der Satzung
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die vorzeitige Abwahl des Vorstandes
 - e) die Auflösung des Vereins
- (7) Die Beschlüsse zu § 7 Abs.6 Ziffer b, c, d bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers enthalten.

§ 8 Kassengeschäfte

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer geführt.
- (2) Der Kassierer hat in der Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine

ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bezüglich der Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist.
Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frechen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Wunsch des Vereins ist es, dass das Vermögen dem Deutschen Kinderschutzbund e. V., Ortsverband Frechen, zugewendet wird, sofern dieser die steuerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

□ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung

am Dienstag, dem 14. November 1995

beschlossen und tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Kerpen in Kraft.

Diese Satzung wurde am -----2008 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen in Kraft.

Frechen, den 14.11.95
Frechen, den .08

.....
Vorsitzender Stellvert. Vorsitzender

.....
Schriftführer Kassierer

.....
Beisitzer Beisitzer

.....
Mitglied Mitglied